

Cybercrime

Seminarankündigung für das Wintersemester 2026/27

Die digitale Revolution hat nicht nur unser tägliches Leben transformiert, sondern auch völlig neue Formen der Kriminalität hervorgebracht. Straftaten, die mit dem Begriff „Cybercrime“ beschrieben werden, sind längst nicht mehr nur das Betätigungsfeld technischer Spezialisten – sie betreffen jeden Internetnutzer und stellen das Strafrecht vor fundamentale Herausforderungen. Von Hackingangriffen auf kritische Infrastrukturen über Identitätsdiebstahl bis hin zu Darknet-Marktplätzen: Die Bandbreite cyberkrimineller Aktivitäten scheint einerseits grenzenlos, andererseits drängt sich die Frage auf: Sind diese Aktivitäten nicht lediglich neue Formen bereits bekannter krimineller Handlungen? Die Budapest-Konvention von 2001 und die EU-Richtlinie 2013/40/EU haben wichtige Grundlagen für eine einheitliche strafrechtliche Erfassung dieser Handlungen geschaffen. Dennoch zeigen sich in der praktischen Umsetzung erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen, nicht zuletzt in der Abgrenzung zwischen cyber-spezifischen Delikten und traditionellen Straftaten mit digitalen Tatmitteln.

Seminarplanung und -formalien

Die **Vorbesprechung** mit Themenausgabe findet am **19.10.2026 um 16 Uhr im Savignyhaus, Universitätsstraße 6 im Raum 320** statt. Der Termin des Blockseminars wird zeitnah bekannt gegeben. Die Teilnehmerzahl am Seminar ist aus Kapazitätsgründen auf 10 beschränkt (ggf. Losentscheid). Eine Vorabanmeldung ist nicht möglich.

Das Seminar ist eine Veranstaltung, in der eine wissenschaftliche Hausarbeit im Sinne des § 13 der Schwerpunktbereichsprüfung angefertigt werden kann. In dem Seminar sollen die Student*innen diesen vielschichtigen Fragenkomplex aus verschiedenen Perspektiven durchdringen – rechtsdogmatisch, rechtsvergleichend, kriminalpolitisch, europarechtlich und rechtsphilosophisch – und zu einer konkreten Fragestellung in einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von maximal 40.000 Zeichen (mit Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Fußnoten) Stellung nehmen. Die Fußnoten dienen nur als Nachweisapparat. Der Haupttext ist in Schriftgröße 12 und 1,5-zeilig zu verfassen. Auf der rechten Seite ist ein Drittel Rand zu belassen. Die Arbeit muss zweifach in

gedruckter und einmal in digitaler Version eingereicht werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

Die Arbeit ist zudem mit einem Vortrag von max. 15 Minuten mit anschließender 15-minütiger Diskussion mündlich in einem Blockseminar zu verteidigen.

Hinweis zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT) ist grundsätzlich zulässig – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Erlaubte Nutzung

KI darf zur Ideenfindung, Strukturierung, sprachlichen Unterstützung oder für erste Rechenschritte verwendet werden. Alle Inhalte der Arbeit müssen jedoch eigenständig verfasst und überprüft werden. KI-Ausgaben ersetzen keine eigene rechtliche Argumentation oder fundierte Quellenrecherche.

2. Pflicht zur Kennzeichnung

Wenn KI-Tools verwendet wurden, ist dies am Ende der Arbeit pauschal offenzulegen (z. B. vor dem Literaturverzeichnis oder unter der Erklärung zur Eigenständigkeit).

3. Verbotene Nutzung

Eine wörtliche Übernahme von KI-generierten Texten – auch mit Kennzeichnung – widerspricht dem Gebot der Eigenleistung und kann zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Nicht gekennzeichnete Übernahmen gelten zudem als Täuschung.

4. Verantwortung

Für Inhalt, Richtigkeit und wissenschaftliche Qualität sind alleine Sie verantwortlich – auch bei Nutzung von KI. Da KI erfundene Informationen („Halluzinationen“) liefern kann, sind alle Inhalte anhand seriöser Quellen zu überprüfen und zu belegen.

Für zwingende organisatorische Fragen wenden Sie sich bitte an:
Alexander.heinze@uni-marburg.de